

Vertrag

Erbringung von Winterdienstleistungen

städtische Liegenschaften

zwischen

Stadt Strausberg
Hegermuhlenstraße 58
15344 Strausberg

- nachfolgend Auftraggeber („AG“) genannt -

und

.....

.....

.....

- nachfolgend Auftragnehmer („AN“) genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand, Leistungsort, Vertragsbestandteile

Der AN übernimmt für die Dauer des Vertrages die dem AG nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung der Stadt Strausberg über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Winterwartung in der aktuellen Fassung (Straßenreinigungssatzung) obliegende Schnee- und Eisglättebeseitigung an den Standorten lt. Anlage 2.

Als Vertragsbestandteile gelten die nachfolgend aufgeführten Dokumente in der angegebenen Reihenfolge:

Rang	Bezeichnung des Dokuments
1	dieser Vertrag
2	Angebot des AN vom. und Vergabe- und Vertragsunterlagen des Auftraggebers vom
3	die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOUB) in der bei Zuschlagserteilung gültigen Fassung

§ 2 Vertragslaufzeit

1. Dieser Vertrag beginnt am 01.11.2026 und endet ohne schriftliche Kündigung am 31.10.2027.
2. Eine ordentliche Kündigung während der Grundlaufzeit ist ausgeschlossen.
3. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Der Vertrag endet jedoch spätestens am 31.10.2028.

§ 3 Leistungszeit

Die Erbringung der geschuldeten Leistung erfolgt in der Regel vom 01.11. des Jahres bis 31.03. des Folgejahres. Der AN schuldet auch Einsätze außerhalb dieses Zeitraums, sofern dies witterungsbedingt erforderlich ist.

§ 4 Art und Umfang der Leistung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach dem Leistungsverzeichnis (Anlage 1) und der Liste der städtischen Grundstücke (Anlage 2) zu erbringenden Leistungen fach- und fristgerecht auszuführen.

1. Die in der Anlage 1 benannten Flächen sind in der vorgegebenen Breite vom Schnee freizuhalten und/ oder bei Glätte zu bestreuen. Arbeitsmaterial, Gerätschaften, Streugut sind durch den Auftragnehmer zu stellen.
2. Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen sind abstumpfende Mittel, wie Sand oder Split ohne Beimischung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen einzusetzen. Es ist verboten, Streumittel, welche die öffentliche Straße beschädigen, verschmutzen oder die Verkehrssicherheit gefährden, zu verwenden. Verbotene Streumittel sind u.a. Asche, Sage- und Hobelspäne sowie Kohlengrus. In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) bzw. dann, wenn durch starke Glättebildung keine hinreichende Streuwirkung mit abstumpfenden Mitteln zu erzielen ist, können an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege oder ähnlichen Gefahrenstellen Tausalze oder sonst zulässige auftauende Stoffe verwendet werden.
3. In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
4. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges bzw. auf dem Trenn-, Seiten- oder Randstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg oder entlang der Grundstücksgrenze oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung (Oberwegeinrichtung) für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten.

Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Oberwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

5. Die Einläufe der Straßenentwässerungsanlagen, Hydranten sowie der Rinnstein sind von Eis und Schnee freizuhalten.
6. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Salzhaltiger oder mit auftauenden Stoffen durchsetzter Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abgelagert werden.
7. Nach Ablauf der Winterperiode sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Mittel durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen. Das Streugut ist nach der Winterperiode ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
9. Soweit dem AN im Rahmen der Durchführung der beauftragten Leistungen Gefahrenstellen offenbar werden (z.B. Schneeüberhänge, Eiszapfenbildung) sind diese mit zu beseitigen. Sollte dies aufgrund der gegebenen Mittel nicht möglich sein, so ist auf jeden Fall mindestens sofort der Gefahrenort abzusperren und der AG unverzüglich zu informieren, sodass er selbst schnellstmöglich geeignete Maßnahmen einleiten kann.

§ 5 Dokumentation

1. Die erforderlichen Leistungen sind im pflichtgemäß auszuübenden Ermessen des AN auszuführen. Der AN hat das Erfordernis und den Umfang der erbrachten Leistungen so umfassend zu dokumentieren und dem AG kostenfrei breitzustellen, dass Art und Umfang sowie das Erfordernis der Leistungen zweifelsfrei nachgewiesen werden können (Tourennachweis mit Einsatzzeit und Einsatzort). Unbeschadet dessen behält sich der AG Stichproben zur Leistungskontrolle vor.
2. Unmittelbar nach Entfernung des ausgebrachten Streuguts ist ein schriftlicher Nachweis an den AG zu übergeben. Leistungsbehinderungen aufgrund örtlicher, temporärer (z.B. parkende PKW) Verhältnisse sind zu dokumentieren. Sie stellen keine besondere Leistung dar und begründen keine zusätzliche Vergütung.

§ 6 Vergütung, Modalitäten der Rechnungslegung

1. Der AG verpflichtet sich zur Zahlung der im Angebot festgelegten Vergütung. Die Zahlung erfolgt in fünf gleichen Abschlägen zu je 20 %. Die Abschlagszahlungen sind vier Wochen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den AN und Zugang der Rechnung beim AG zur Zahlung fällig.
2. Die Rechnungslegung erfolgt getrennt nach den Positionen von I. bis XIII des Leistungsverzeichnisses in elektronischer Form (rechnung@stadt-strausberg.de).

Der Rechnung ist ein entsprechender unterschriebener Leistungsnachweis entsprechend § 5 anzufügen.

3. Die ordnungsgemäße Rechnungslegung durch den AN und deren Zugang beim AG sind Fälligkeitsvoraussetzungen.
4. Die Zahlung von Rechnungen steht unter dem Vorbehalt einer fachlich-inhaltlichen Prüfung einerseits sowie der Freigabe nach Kontrolle auf Zahlung des Mindestarbeitsentgelts andererseits.
5. Der AN verpflichtet sich, für den Fall einer nachträglich festgestellten Überzahlung seiner Rechnung in Folge Rechenfehler oder sonstigen Unstimmigkeiten, den überzahlten Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung des AG zurückzuzahlen.

§ 7 Pflichten des AN

1. Für die gemäß Leistungsverzeichnis zu erbringenden Leistungen stellt der AN auf seine Kosten die erforderlichen Maschinen, Geräte und Streugut bereit. Er versichert, dass die verwendeten Arbeitsmittel geeignet sind, Pflege und Werterhaltung der Flächen zu gewährleisten, die Maschinen und Geräte den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sowie die eingesetzten Streumittel den Umweltbestimmungen entsprechen.
2. Der AN stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Arbeitskräfte. Er ist diesbezüglich verpflichtet, geeignetes - fachkundiges, zuverlässiges und leistungsfähiges - Personal einzusetzen, das er durch geeignete Kontrollpersonen einweist. Der AN stellt sicher, dass durch Personalausfall (Krankheit, Urlaub o.a.) die vertragsgemäße Leistungserbringung nicht beeinträchtigt wird. Die vor Ort tätigen Arbeitskräfte können sich als Firmenmitglied ausweisen.
3. Der AN verpflichtet sich, die geschuldeten Leistungen durch eigenes Personal zu erbringen. Beauftragt der AN Subunternehmer mit der Leistungserbringung sind diese dem AG vorab namentlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Wechsel des Subunternehmers.
4. Der AN stellt weiterhin sicher, dass die am jeweiligen Standort tätigen Arbeitskräfte im Besitz einer gültigen Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis sind und die sonstigen Melde- und Nachweispflichten erfüllt sind.
5. Der AN verpflichtet sich, nur sozialversicherungspflichtiges Personal einzusetzen und in Bezug auf dieses Personal die Sozialversicherungsabgaben ordnungsgemäß zu entrichten.
6. Der AN überwacht wirksam und laufend die Ausführung der Leistungen.
7. Der AN versichert die ordnungsgemäße Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 8 Abnahme geschuldeter Leistungen / Gewährleistung / Vertragsstrafe

1. Der AG kann die Leistungen des AN jederzeit durch Beauftragte überwachen und überprüfen lassen.
2. Kommt der AN seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, stehen dem Auftraggeber sämtliche Rechte gemäß der §§ 634 ff. BGB zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung zu mindern und auf Kosten des AN die Leistung selbst auszuführen bzw. Dritte mit der Ausführung zu beauftragen. Die Nacherfüllung gilt als verweigert, wenn der AN hinsichtlich der Raum- und Streupflicht nicht binnen 30 Minuten nach Aufforderung des AG und hinsichtlich der Entfernung der Streumittel und Schmutzablagerungen nicht binnen des nächsten Werktages nach Aufforderung des AG die Nacherfüllung beginnt.
3. Kommt der AN mit der Leistungserfüllung in Verzug, ist der AN verpflichtet, für jeden Fall des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Bruttoauftragssumme, insgesamt höchstens jedoch in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme zu zahlen. Der AG ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen von der Vergütung in Abzug zu bringen.

§ 9 Flächen (Aufmaß) und Preise

1. Die Preise sind nach Fläche, Maße und Art entsprechend dem Leistungsverzeichnis (Anlage 1) im Angebot ausgewiesen; mit Vertragsschluss werden sie verbindlicher Vertragsbestandteil. Die Preise sind seitens des AN mit Blick auf die Vertragslaufzeit auskömmlich kalkuliert; sie gelten als für die gesamte Vertragslaufzeit fest vereinbart. Zuschläge für Arbeiten nachts, an Samstagen, Sann- und Feiertagen sind in die Vertragspreise einkalkuliert und werden nicht zusätzlich vergütet. Mit den vereinbarten Preisen sind auch die Kosten, für die im Rahmen der Leistungserbringung zu stellenden Gerätschaften, Streugut usw., sowie alle Nebenkosten abgegolten. Ebenfalls sind mögliche Einsätze außerhalb der Leistungszeit gem. § 3 in den Preisen einkalkuliert und werden nicht zusätzlich vergütet.
2. Innerhalb der einjährigen Grundlaufzeit des Vertrages wird eine Netto Preisanpassung ausgeschlossen. Die Preisangebote sind Festpreise und gelten für die gesamte Grundlaufzeit des Vertrages. Im Falle der Vertragsverlängerung kann eine Preisanpassung auf Grund der Steigerung von Betriebskosten und Lohnkosten einvernehmlich vorgenommen werden. Diese ist vom Auftragnehmer mindestens 8 Monate vor Vertragsende schriftlich mit einer angepassten Kalkulation anzuzeigen und zu begründen.
3. Eine Einigung über die Preisanpassung ist vor Beendigung der Widerspruchsfrist zur Vertragsverlängerung herbeizuführen. Können sich die Vertragspartner über die Preisanpassung nicht einigen, kann der Verlängerung fristgemäß widersprochen werden und der Vertrag endet mit Ablauf der Grundlaufzeit bzw. danach mit Ablauf des 31.10. des laufenden Jahres.
4. Das Recht des AN, während der Vertragslaufzeit eine Erhöhung der vereinbarten Preise zu verlangen, ist beschränkt auf Fälle von Lohnsteigerungen auf der Grundlage tariflicher Neuregelungen in der vertragsgegenständlichen Branche sowie auf Fälle gesetzlicher Änderungen der Lohnnebenkosten. In solchen Fällen teilt der AN dem AG die neuen Preise in für ihn nachvollziehbarer und transparenter Weise mit (vgl. § 11 Ziff. 3).

5. Die Flächen sind im Leistungsverzeichnis ausgewiesen. Gegen den Umfang der Flächen gerichtete Beanstandungen sind dem jeweils anderen Vertragspartner gegenüber spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vertragsschluss schriftlich zu erheben. Bei Beanstandungen sind die Flächen einvernehmlich neu aufzunehmen.

Evtl. zahlenmalige Änderungen sind vertraglich festzulegen.
 Änderungen gelten von dem Monat an, in dem die Beanstandungen erhoben wurden, als vertraglich vereinbart.

6. Der AG hat das Recht, die Flächen während der Vertragslaufzeit angemessen anzupassen (bspw. Umnutzung, Baumaßnahmen, Satzungsänderungen usw.). Entsprechende neue Festlegungen teilt er dem AN mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem vertraglichen Wirksamwerden der neuen Flächenfestlegungen schriftlich mit. Der Preis ist entsprechend anzupassen.

§ 10 Haftung

1. Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Forderungen Dritter freizustellen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden. Der AN hat den AG auch von etwaigen Ansprüchen Dritter Personen, die bei der Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, freizustellen.
2. Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG gegen den AN hat der AN eine Betriebshaftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

je Versicherungsfall:

Personenschaden	€ 2,0 Mio
Sach-/ Vermögensschaden	€ 500.000 T

Jeweils zweifach maximiert.

3. Die Versicherung ist, sofern nicht bereits zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens vorliegend, bei einem in Deutschland ansässigen Versicherungsunternehmen unverzüglich nach Zuschlagserteilung abzuschließen.
4. Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der AN unverzüglich nach Vertragsschluss eine Kopie des Versicherungsscheins an den AG. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN dem AG das Fortbestehen des vereinbarten Versicherungsschutzes regelmäßig nachzuweisen.

§ 11 Kündigung

1. Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) der AN in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird räumt der AG dem AN vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen;
 - b) der AN trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt;
 - c) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des AN begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden;
 - d) Äußerungen oder Auftreten des AN geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören oder das Ansehen des AG zu beschädigen, insbesondere, wenn der AN trotz Aufforderung des AG rassistische, fremden- oder minderheitenfeindliche oder sonst menschenverachtende Äußerungen oder Auftritte nicht unterlässt.
2. Das Recht des AN, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, besteht unbeschadet der Ausführungen unter Ziffer 1.
3. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich zu kündigen, wenn AG und AN eine Einigung über neue Konditionen im Sinne von § 13 Ziffer 3 nicht zu erzielen vermögen.

§ 12 Mindestarbeitsentgelt

1. Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden vom Anwendungsbereich des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG) umfasst. Das BbgVergG ist auf diesen Vertrag in seiner jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.
2. Der Lohn, der an das für den Auftraggeber tätige Personal gezahlt wird, muss der Höhe nach den Anforderungen des BbgVergG entsprechen.
3. Im Falle des Inkrafttretens tariflicher Lohnerhöhungen sowie bei der Erhöhung gesetzlicher Sozialversicherungsabgaben hat der AN das Recht, bei dem AG eine Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen. Ein diesbezüglicher Antrag des AN enthält ein neues Angebot, in dem die Konditionsänderungen hervorgehoben sind und für den AG nachvollziehbar auf die bisher vereinbarten Entgelte umgelegt werden. Anträge, die später als drei Monate nach Abschluss des einschlägigen Tarifvertrages bzw. nach Inkrafttreten der Änderung hinsichtlich der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben eingehen, können nur vom ersten Tag des Eingangsmonats berücksichtigt werden.

Diese Regelungen gelten entsprechend bei Lohnsenkungen bzw. Senkung von Sozialversicherungsabgaben. Kommt zwischen AG und AN eine Einigung über die neuen Konditionen nicht zustande, findet die Regelung des § 11 Nr. 3 Anwendung.

§ 13 Ansprechpartner

Ansprechpartner auf Seiten des AG (Klärung von Fragen fachlicher Art, auch Abstimmung von Terminabsprachen zur Leistungserbringung) ist:

Stadtverwaltung Strausberg
 Fachbereich Technische Dienste
 Fachgruppe Grundstücks- und Gebäudemanagement
 Hegermühlenstraße 58
 15344 Strausberg
 Tel. 03341 / 38 13 32
 Fax 03341/3814 33

§ 14 Änderung des Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche nach Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, die nach Möglichkeit den gleichen wirtschaftlichen Erfolg erzielt und welche vereinbart werden würde, wenn die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Strausberg.

Anlage 1: Leistungsverzeichnis (LV)

Anlage 2: städtische Grundstücke

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ort, Datum _ _ _ _ _

Ort, Datum

K. Langer
Bürgermeisterin

Name